

Vertragsbedingungen

Anlage zum Händlervertrag Karl-May-Festtage 2020

1. Konditionen

Die Handelstätigkeit erfolgt auf einem Spezialmarkt, der durch die spezifischen Themen Western und Indianistik geprägt sein wird. Diesen Themen ist in der Sortimentswahl, Standgestaltung und im persönlichen Outfit Rechnung zu tragen.

Am Stand sind sichtbar anzubringen:

Schild mit Angabe der Firma, Fam.- und Vornamen.

Sanitätskasten und Feuerlöscher sind mitzuführen!

2.a Aufbauzeiten

22.05.2020 von 09⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr
23.05.2020 von 08³⁰ bis 10⁰⁰ Uhr

Anmeldung: Marktleitung

Lößnitzgrundstraße - Kreuzung - Hoflößnitzstraße

Eventuell Standortwechsel!

Eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn gilt auf dem Festgelände ein uneingeschränktes Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art (bis zu diesem Zeitpunkt sind **alle Fahrzeuge** vom Festgelände zu entfernen). Falsch geparkte Fahrzeuge werden **kostenpflichtig abgeschleppt**. Die Mindestdurchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge von 3,50 m ist einzuhalten. Für die Abnahme der Lebensmittelstände sind Gesundheitsausweis und Schankbuch mit Reinigungsnachweis bereitzuhalten.

2.b Abbauzeiten

24.05.2020 von 18⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr
25.05.2020 von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr

3. Speisen und Getränke

Wer aus Anlass der o.g. Veranstaltung Speisen und /oder Getränke (alkoholfreie und alkoholische) abgeben will, hat dies entsprechend § 2 Abs. 2 Sächs. Gaststättengesetz bei der Stadtverwaltung Radebeul, SG Ordnung und Sicherheit / SB Gewerbe, 01445 Radebeul, Pestalozzistr. 4 (Tel. 0351/8311-718), mindestens **zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn** unter Angabe seines Namens, Vornamens, seiner Anschrift, des Ortes und der Zeit des vorübergehenden Gaststättenbetriebes **anzuzeigen**. Wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisezugbewerkarte nachweisen kann, ist nicht anzeigepflichtig. Anzeige-Formulare als PDF-Datei im Internet unter:

http://www.radebeul.de/z_formulare-media_id-5947.html

Die Karl-May-Festtage werden in diesem Jahr vom Freiberger Brauhaus und Oppacher Mineralquellen unterstützt.

Bestandteil des Vertrages ist der exklusive Ausschank der Biermarke Freiberger Biere (auch Schwarzbier) und Oppacher Mineralbrunnen im Bereich alkoholfreier Getränke auf dem Festgelände.

Diesen Exklusivrechten ist unbedingt Rechnung zu tragen. Zuwiderhandlungen werden mit sofortigem Platzverweis belegt. Die Stadtverwaltung behält sich vor, den daraus entstandenen Schaden geltend zu machen. Die Freiberger Brauerei zeichnet für die Bereitstellung des notwendigen Equipments verantwortlich.

Für die logistische Abwicklung ist der Getränkegroßhändler „Flack & Schwier GmbH“, Niederwarthaer Str. 14, 01445 Radebeul verantwortlich. Er übernimmt im vorgenannten Sortimentsbereich die **ausschließliche Auslieferung** der Waren auf dem Festgelände. Die Equipment- und Warenbestellungen werden uneingeschränkt direkt mit der Firma „Flack & Schwier“ durchgeführt. Ansprechpartner ist Herr Schulz (0351/8397213).

3. Befandung

Es ist Ziel, das Müllaufkommen deutlich zu reduzieren. In

Abstimmung mit den Firmen „Freiberger Brauhaus“ und „Flack & Schwier“ wird ein einheitliches Konzept der **Befandung bei Trinkbechern** auf dem Festgelände vom Veranstalter vorgeschrieben. Demnach sind nur **0,4 l und 0,3 l Mehrwegbecher der Firmen Freiberger Brauhaus** bzw. neutrale Becher zugelassen.

Der einheitliche **Pfandpreis** wird vom Veranstalter mit **1,00 Euro** festgesetzt. Die Bestellung und Rücknahme der Mehrwegbecher erfolgt in Verbindung mit den Warenbestellungen ebenso über die Firma „Flack & Schwier“.

4. Energiebereitstellung

Auf Antrag wird die geforderte Leistung bis max. 8 kW Anschlusswert zur Verfügung gestellt. Der Anschluss erfolgt durch eine beauftragte Elektrofirma. Der Händler hat dazu ein **Verlängerungskabel von max. 50 m** mitzuführen. Kosten, die durch den Anschluss für die Energiebereitstellung verursacht werden, sind im Vertrag pauschal aufgeführt.

5. Wasser und Abwasser

Nach den vorhandenen Möglichkeiten kann entsprechend den objektiven Bedingungen Wasser zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf eine Druckleitung besteht nicht. Für das Abwasser werden an festgelegten Stellen Auffangbehälter zur Verfügung gestellt.

6. Müllentsorgung und Reinigung

Für die allgemeine Müllentsorgung ist die Stadtverwaltung zuständig. Sie stellt dafür auf dem Festgelände Müllcontainer zur Verfügung. Während des Festes ist der Händler für die Sauberkeit im Umkreis von 10 m um seinen Standplatz verantwortlich. Er hat für eine ständige Aufnahmefähigkeit der eigenen Müllbehälter um seinen Stand zu sorgen. Nach der Veranstaltung hat der Händler seinen Müll in die dafür bereitgestellten Container zu entsorgen.

7. Rücktritt und Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Bei Ausfall des Festes aufgrund höherer Gewalt erstattet die Stadtverwaltung das vereinbarte Standgeld abzüglich einer Gebühr von 5 %. Bei Abbruch des Festes auf Grund höherer Gewalt behält die Stadtverwaltung den Anspruch auf das Standgeld, sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

8. Haftung

Der Händler ist verpflichtet, den Standplatz nebst Stand jeweils vor der Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Händler stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, der Besucher seines Standes und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Standplatzes stehen, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis wäre von der Stadt grob fahrlässig verschuldet.

Der Händler verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche gegen die Stadt, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt vor.

Der Händler haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen, es sei denn, die Schädigung fällt in den Verantwortungsbereich der Stadt. Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schadenersatzansprüche des Händlers bei Nichtverfügbarkeit des vereinbarten Vertragsgegenstandes, es sei denn, es erfolgte keine unverzügliche Unterrichtung des Händlers über die Nichtverfügbarkeit.

9. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Meißen.